

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 12. August 1955	Nr. 43
------	-----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
5.8.55	Anordnung über die 'Bildung eines Betriebes des volkseigenen Einzelhandels „HO Internationaler Basar“	285
5.8.55	Anordnung über das Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe HO-Wismut	286
5.8.55	Anordnung über das Statut der Niederlassungen der dem Ministerium für Handel und Versorgung nachgeordneten Großhandelskontore	287

Anordnung über die Bildung eines Betriebes des volkseigenen Einzelhandels „HO Internationaler Basar“.

Vom 5. August 1955

Zur Versorgung der Besatzungsmitglieder der die Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik anlaufenden ausländischen und deutschen Schiffe mit Waren des persönlichen Bedarfs wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Verkehrswesen, dem Ministerium der Finanzen, der Deutschen Notenbank und dem Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 15. Juli 1955 wird im Bezirk Rostock ein Spezialbetrieb des volkseigenen Einzelhandels mit der Bezeichnung „HO Internationaler Basar“ gebildet.

(2) Der Sitz des Betriebes ist die Stadt Rostode.

(3) Zur Durchführung seiner Handelstätigkeit unterhält der Betrieb Verkaufsstellen in den Seehäfen Rostock, Warnemünde, Wismar und Stralsund.

§ 2

(1) Der Betrieb „HO Internationaler Basar“ ist ein volkseigener Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Der Betrieb untersteht der Anleitung, Aufsicht und Kontrolle des Rates des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung.

§ 3

(1) In den Verkaufsstellen des Betriebes „HO Internationaler Basar“ sind Industriewaren sowie Nahrungs- und Genußmittel zu führen.

(2) Der Verkauf der Ware hat nur an Besatzungsmitglieder ausländischer und deutscher Schiffe, die die Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik anlaufen, zu erfolgen.

(3) Der Verkauf der Ware hat nur gegen Zahlung von Deutscher Mark (DM) der Deutschen Notenbank in Verbindung mit Einkaufs-Berechtigungsscheinen oder gegen ausländische Währungen' (Devisen) in Verbindung mit Devisen-Bescheinigungen zu erfolgen.

(4) Der Betrieb unterliegt hinsichtlich seiner Valuta-Einnahmen der Aufsicht und Kontrolle der Deutschen Notenbank.

§ 4

Die Verkaufsstellen des Betriebes „HO Internationaler Basar“ sind von den Organen des volkseigenen Großhandels direkt „Frei-Haus“ zu beliefern.

§ 5

Der Betrieb „HO Internationaler Basar“ arbeitet nach einem Statut, das vom Ministerium für Handel und Versorgung erlassen wird.

§ 6

- Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 5. August 1955

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: Wachowius
Staatssekretär

Noch lieferbar

das zusammengefaßte Stichwortverzeichnis

Ceetxblatt - Ministerialblatt - Zentralblatt der Jahrgänge 194 9-1954

Zu beziehen zum Preise von 8,20 DM über den Buchhandel